

Verordnung über Abfallgebühren

Änderung vom 11. Januar 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P211749**,

beschliesst:

I.

Verordnung über Abfallgebühren vom 11. Mai 1993 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel

Titel am Anfang des Dokuments

I. (aufgehoben)

Titel nach Titel I.

1. (aufgehoben)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Kehricht (Überschrift geändert)

¹ Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Siedlungsabfällen gelangen gebührenpflichtige Abfallsäcke zum Einsatz.

^{1bis} Für die Siedlungsabfälle Sperrgut, unbrennbare Abfälle und Asche gilt § 3.

² Es werden folgende Gebühren erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer):

Tabelle geändert:

Sackvolumen (Liter)	Gebühr pro Sack
10	Fr. 0.70
17	Fr. 1.20
35	Fr. 2.30
60	Fr. 3.30

§ 1a (neu)

Wertstoffe

¹ Für die Entsorgung von Wertstoffen können gebührenpflichtige Sammelsäcke eingesetzt werden.

² Es werden folgende Gebühren erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer):

Wertstoff	Sammelsystem	Sackvolumen	Gebühr pro Sack
Rüst- und Speiseabfälle	Bioklappen	10 Liter	Fr. 0.55

Für Grünabfälle mit Gebührenvignetten gilt §4.

Titel nach § 1a

2. (aufgehoben)

¹⁾ SG [786.160](#)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Container (Überschrift geändert)

¹ Für die Entsorgung von brennbaren Abfällen in Containern, die nach Gewicht abgerechnet werden, sind Gebühren für die Übergabe der Abfälle an die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) Basel zu entrichten. Es gilt die Tarifstufe III gemäss § 2 des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Entgegennahme von Abfällen zur Verbrennung in der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA).

^{1bis} Für die Entsorgung von Grünabfällen in Containern, die nach Gewicht abgerechnet werden, sind Gebühren für die Übergabe der Wertstoffe an die Kompostier- und Vergärungsanlage zu entrichten.

² Die Gebühren für die Sammlung von Abfällen in Containern werden in Form folgender Zuschläge zu den Gebühren gemäss Abs. 1 und 1bis entrichtet:

Tabelle geändert:

Containervolumen (Liter)	Zuschlag der Sammlung (exkl. MWSt.)
bis 140	Fr. 5
bis 240	Fr. 6
bis 360	Fr. 9
bis 600	Fr. 13
bis und ab 770	Fr. 15

Es können nur Container berücksichtigt werden, die mit der Kammschüttung der bestehenden Kehrrechtfahrzeuge kompatibel sind.

³ Die Gebühren für die Beseitigung von Abfällen in Containern mit deutlich geringerem Abfuhr Aufwand pro Gebinde (z.B. mehrere Gebinde zur Bereitstellung) können vom Tiefbauamt entsprechend dem Minderaufwand reduziert werden.

Titel nach § 2

3. (aufgehoben)

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

Sperrgut, Asche und unbrennbare Abfälle (Überschrift geändert)

¹ Die Gebühren für die Abfuhr von brennbarem Sperrgut sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Abfuhr mit Containern nach § 2.

^{1bis} Die Gebühren für Asche und Schlacke in Eimern sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten.

^{1ter} Die Gebühren für die Abfuhr von unbrennbaren Abfällen sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten.

² Es werden Gebühren nach Abs. 2bis bis 2quater erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer).

^{2bis} Sperrgut. Maximal 20 kg.

Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten
pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50

^{2ter} Asche. Maximal 35 Liter.

Einheit	Anzahl Gebührenvignetten
pro Eimer	1 zu Fr. 4.50

^{2quater} Unbrennbare Abfälle. Maximal 20 kg.

Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten
pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 3

II. (aufgehoben)

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Grünabfuhr (Überschrift geändert)

¹ Für die Entsorgung von Grünabfällen werden Gebührenvignetten verwendet, soweit die Grünabfälle nicht in Containern nach Gewicht nach § 2 Abs. 1 und 2 entsorgt werden.

Tabelle geändert:

a) Bereitstellung in Bündeln oder offenen Behältern

b) Bereitstellung in Containern

² Es werden Gebühren nach Abs. 3 bis 5 erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer).

³ Bereitstellung in Bündeln. Gewicht maximal 20 kg.

Masse Länge x Umfang (cm)	Anzahl Gebührenvignetten
bis 200 x 50	1 zu Fr. 3
bis 200x 100	2 zu Fr. 3

⁴ Bereitstellung in Behältern/Tragtaschen. Gewicht maximal 20 kg.

Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten
bis 60	1 zu Fr. 3
bis 120	2 zu Fr. 3
bis 180	3 zu Fr. 3

⁵ Bereitstellung in Containern

Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten
bis 140	2 zu Fr. 3
bis 240	3 zu Fr. 3
bis 360	1 zu Fr. 14
bis 800	2 zu Fr. 14

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Titel nach § 5

III. (aufgehoben)

Titel nach § 6d

IV. (aufgehoben)

§ 7

Aufgehoben.

Titel nach § 7

V. (aufgehoben)

§ 8

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl